



Satzung der Gemeinde Berglern über das Erholungsgebiet der Gemeinde (Erholungsgebietssatzung)

Vom 15. Januar 2018

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet der Gemeinde Berglern ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Berglern, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst die auf beiliegendem Lageplan vom 17.05.2004 umrandete Fläche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Erholungsgebiet steht während der Badesaison jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Badesaison ist die Zeit von 1. Mai bis 15. September.
- (3) Von der Benutzung des Erholungsgebietes sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

§ 3 Benutzungsvorbehalte

Kinder unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 4 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) ¹Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet. ²Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
1. Radfahren, Kraftfahrzeuge (PKWs, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnl.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 2. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 3. Musik und Ton lautstark abzuspielen;
 4. andere Besucher zu belästigen;
 5. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen; während der Badesaison ist das Mitbringen von Tieren untersagt;
 6. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
 7. Im Erholungsgebiet zu nächtigen; der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr untersagt; dies gilt nicht für Fischereiberechtigte;
 8. Feuerstellen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen zu errichten; Gegenstände und Abfälle jeglicher Art auf dem Grundstück liegen zu lassen;
 9. Waren aller Art einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen; gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder zu feiern, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt;
 10. sich ohne Kleidung aufzuhalten;
 11. Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
 12. das Mitnehmen von Glasflaschen.
- (3) Abs. 2 Nr. a) gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und Beauftragten der Gemeinde.

§ 5 Haftung

- (1) ¹Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. ²Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Erholungsgebietes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ³Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Soweit durch Besucher Beschädigungen oder Verunreinigungen erfolgen, verpflichten diese zum Schadensersatz. Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden.

§ 6 Benutzungssperre

¹Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. ²In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 verstößt;
 2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wartenberg, 15.01.2018

gez.

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister

Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 3/2018 vom 26.01.2018 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 20.02.2018

gez.

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister